

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 31.17 VOM 05. MAI 2017**

---

**ORDNUNG ZUR FESTSTELLUNG DER KÜNSTLERISCHEN EIGNUNG  
IN DEN BACHELORSTUDIENGÄNGEN LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN  
MIT DEM UNTERRICHTSFACH KUNST, LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-,  
SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN MIT DEM UNTERRICHTSFACH  
KUNST, LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN MIT DEM  
UNTERRICHTSFACH KUNST, LEHRAMT AN BERUFSSKOLLEGS MIT DEM  
UNTERRICHTSFACH KUNST, LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE  
FÖRDERUNG MIT DEM UNTERRICHTSFACH KUNST SOWIE DEM  
ZWEI-FACH-BACHELORSTUDIENGANG MIT DEM ANTEILSFACH KUNST  
UND KUNSTVERMITTLUNG AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 05. MAI 2017**

**Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung in den Bachelorstudiengängen Lehramt  
an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und  
Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit  
dem Unterrichtsfach Kunst, Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Kunst, Lehramt  
für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Kunst, Zwei-Fach-  
Bachelorstudiengang mit dem Anteilsfach Kunst und Kunstvermittlung  
an der Universität Paderborn**

**vom 05. Mai 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen.

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

§ 1	Zweck der Feststellung der künstlerischen Eignung	4
§ 2	Teilnahmeberechtigung	4
§ 3	Termine und Fristen	4
§ 4	Ausschuss für die Feststellung der künstlerischen Eignung, Prüferinnen und Prüfer	5
§ 5	Anrechnung von Leistungen für das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung	6
§ 6	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung	6

### II. Feststellung der künstlerischen Eignung

§ 7	Einzureichende Unterlagen zum Eignungsverfahren für die Bachelorstudiengänge Lehramt	7
§ 8	Einzureichende Unterlagen zum Eignungsverfahren Anteilfach Kunst und Kunstvermittlung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang	8
§ 9	Kriterien für die Begutachtung der Mappen	9
§ 10	Bewertung der Mappen	10
§ 11	Niederschrift	10
§ 12	Bestätigung der künstlerischen Eignung für das Studium des Faches Kunst	10
§ 13	Wiederholung der Feststellung der künstlerischen Eignung	11

### III. Schlussbestimmungen

§ 14	Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 15	Widerspruch	11
§ 16	Inkrafttreten und Veröffentlichung	12

## I. Allgemeines

### § 1

#### Zweck der Feststellung der künstlerischen Eignung

- (1) Der Nachweis der künstlerischen Eignung eines Studienbewerbers/einer Studienbewerberin für das Studium in den Bachelorstudiengängen
- Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst
  - Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst
  - Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst
  - Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Kunst
  - Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Kunst
  - Zwei-Fach-Bachelorstudiengang mit dem Anteilsfach Kunst und Kunstvermittlung
- ist neben der allgemeinen Qualifikation Voraussetzung für eine Einschreibung des Studienbewerbers/der Studienbewerberin an der Universität Paderborn.

Für den Nachweis der künstlerischen Eignung muss vor Beginn des Studiums eine Mappe vorgelegt werden, auf deren Basis die Eignung für den jeweiligen Studiengang festgestellt wird. Die Mappe muss eigene künstlerischen Arbeiten und für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang mit dem Anteilsfach Kunst und Kunstvermittlung darüber hinaus ein Portfolio sowie eine schriftliche Ausarbeitung enthalten.

### § 2

#### Teilnahmeberechtigung

An den Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung können nur solche Studienbewerber/Studienbewerberinnen teilnehmen, die das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzen.

### § 3

#### Termine und Fristen

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung findet zweimal jährlich in der Regel Ende Dezember und Ende Juni statt. Die jeweiligen Termine werden ca. ein halbes Jahr vorher bekannt gegeben.

- (2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung ist innerhalb einer nach Abs. 1 bekannt zu gebenden Antragsfrist schriftlich beim Sekretariat des Faches Kunst der Universität Paderborn zu stellen.

#### § 4

##### **Ausschuss für die Feststellung der künstlerischen Eignung, Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Der Fakultätsrat bildet einen Ausschuss zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung (Eignungsausschuss). Dem Eignungsausschuss obliegt die Leitung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung zum Studium im Fach Kunst. Der Eignungsausschuss bestellt u.a. die Prüferinnen und Prüfer.

Der Eignungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie als beratendem Mitglied einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder sind aus dem Fach Kunst und werden auf Vorschlag der Fachkonferenz Kunst von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern der gleichen Gruppe im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die Amtszeit der oder des Studierenden zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Eignungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und alle nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben aus.
- (3) Der Eignungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Der Eignungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens der Vorsitzende oder die Vorsitzende und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Die stimmberechtigten Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Die Ausschussmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Ordnung wahrnehmen. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Eignungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mappenprüfung erfolgt durch zwei Prüfer/Prüferinnen: einen selbstständig Lehrenden/eine selbstständig Lehrende des Faches Kunst sowie einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter/eine wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin des Faches Kunst.

**§ 5****Anrechnung von Leistungen anderer Hochschulen und Akademien  
für das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung**

Eine künstlerische Eignungsprüfung, welche an einer vergleichbaren anderen staatlich anerkannten Hochschule oder künstlerischen Akademie für das Fach Kunst (BA-Lehramt/ Anteilsfach Kunst und Kunstvermittlung im Zwei-Fach-BA oder vergleichbare Studiengänge) erfolgreich bestanden wurde, berechtigt den Studienbewerber/die Studienbewerberin zu einer Prüfung der erbrachten Leistung. Die bestandene Eignungsprüfung darf dabei nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Die erneute Prüfung der Leistungen erfolgt durch eine oder einen der hauptamtlich Lehrenden sowie eine wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin/einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter. Die Prüfung ist nicht an die Termine für die Antragstellung zum regulären Eignungsprüfungsverfahren gebunden, sollte aber möglichst innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden.

**§ 6****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

- (1) Der Rücktritt von der Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung kann nur bis zu einem Tag vor Beginn des Eignungsverfahrens erklärt werden. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang einer schriftlichen, nicht elektronischen Rücktrittserklärung im Sekretariat des Faches Kunst der Universität Paderborn.
- (2) Hat ein Studienbewerber/eine Studienbewerberin die nach § 7 bzw. § 8 einzureichenden Arbeitsproben nicht selbst angefertigt, so ist die Eignung zum Studium im Fach Kunst nicht nachgewiesen.
- (3) Hat ein Studienbewerber/eine Studienbewerberin bei der Feststellung der künstlerischen Eignung getäuscht und wird die Tatsache erst nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 12 bekannt, so zieht der Dekan/die Dekanin der Fakultät für Kulturwissenschaft diese Bestätigung ein und widerruft die Feststellung über die künstlerische Eignung zum Studium im Fach Kunst. Eine Entscheidung für einen Widerruf der Feststellung der künstlerischen Eignung ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich. Der Dekan/die Dekanin informiert das Studierendensekretariat über den Widerruf.

## II. Feststellung der künstlerischen Eignung

### § 7

#### **Einzureichende Unterlagen zum Eignungsverfahren Bachelorstudiengänge Lehramt mit dem Unterrichtsfach Kunst**

Der Studienbewerber/die Studienbewerberin muss zu der Feststellung der künstlerischen Eignung folgende Unterlagen fristgerecht einreichen:

1. den vollständig ausgefüllten Antrag auf Teilnahme an der Feststellung der künstlerischen Eignung
2. eine Mappe mit künstlerischen bzw. gestalterischen Arbeitsproben des Studienbewerbers/der Studienbewerberin im Original (Ausnahme Skulptur/ Installation und Performance s. u.). Die Mappe darf eine Größe von A0 nicht überschreiten und darf nicht mehr als 10 kg wiegen.
  - 2.1 Für die Bachelorstudiengänge Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst und Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Kunst muss die Mappe mindestens 20 und höchstens 30 Arbeitsproben in mindestens vier der folgenden Techniken/Bereiche enthalten:
    - Zeichnung (auch Skizzenbücher)
    - Malerei
    - Skulptur und Installation
    - Fotografie
    - Digitale Bildbearbeitung
    - Druckgrafik
    - Performance.
  - 2.2 Für die Bachelorstudiengänge Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Kunst und Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Kunst muss die Mappe mindestens 18 und höchstens 25 Arbeitsproben in den folgenden Bereichen enthalten:
    - Zeichnung
    - Malerei
    - Skulptur und Installation.

Diese drei Bereiche sind verpflichtend abzudecken.

- 2.3 Dreidimensionale Arbeiten (Plastiken/Skulpturen/Installation), Performances und Malerei auf Keilrahmen sind durch eine fotografische Dokumentation der Mappe beizufügen.
- 2.4 Die künstlerischen bzw. gestalterischen Arbeitsproben sind auf der Rückseite mit einer Werklegende zu versehen (Name, Titel [falls vorhanden, ansonsten ohne Titel], Technik, Maße, Jahr).
3. eine Versicherung des Studienbewerbers/der Studienbewerberin, dass die vorgelegten Arbeitsproben von ihm/ihr selbst gefertigt worden sind,
4. ein tabellarischer Lebenslauf des Studienbewerbers/der Studienbewerberin,
5. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber/die Studienbewerberin bereits an einem Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung an der Universität Paderborn teilgenommen hat.

## § 8

### Einzureichende Unterlagen zum Eignungsverfahren

#### für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang mit dem Anteilsfach Kunst und Kunstvermittlung

Der Studienbewerber/die Studienbewerberin muss zu der Feststellung der künstlerischen Eignung folgende Unterlagen fristgerecht einreichen:

1. den vollständig ausgefüllten Antrag auf Teilnahme an der Feststellung der künstlerischen Eignung
2. eine Mappe mit folgendem Inhalt:
  - 2.1 Fünf künstlerische bzw. gestalterische Arbeiten des Studienbewerbers/der Studienbewerberin im Original (Ausnahme: Skulptur/Installation, Arbeiten der neuen Medien und größere Arbeiten dürfen als Reproduktion eingereicht werden) wahlweise aus den Bereichen
    - Fotografie
    - neue Medien
    - Zeichnung
    - Malerei
    - Skulptur/Installation.

Es müssen nicht alle Techniken/Bereiche vertreten sein; Schwerpunktsetzungen sind möglich. Die Mappe darf eine Größe von A0 nicht überschreiten und darf nicht mehr als 10 kg wiegen. Die künstlerischen bzw. gestalterischen Arbeiten sind auf der Rückseite mit einer



Werklegende zu versehen (Name, Titel [falls vorhanden, ansonsten ohne Titel], Technik, Maße, Jahr),

2.2 ein Portfolio (4-6 Seiten) zum Besuch eines Museums, einer Kunstaussstellung (Einzel- oder Gruppenausstellung) oder eines Ateliers aus dem Kunstfeld. Dieses kann eine Beschreibung/Auseinandersetzung mit

- der kuratorischen Praxis (Raum, Hängung, Position von Kunstwerken),
- Katalogen, Texten und Begleitmaterialien,
- der Museumspädagogik/den Vermittlungsangeboten (Führungen, Workshops, Aktionen usw.)

beinhalten.

Eine abschließende kritische Stellungnahme muss enthalten sein. Eine Mappe ohne das Portfolio wird nicht angenommen,

2.3 eine schriftliche Ausarbeitung (bis zu 3 Seiten) zu einem vorgegebenen, auf der Homepage des Faches Kunst veröffentlichten Installation Shot (Ausstellungsfoto). Die Ausarbeitung muss eine Bildbeschreibung, eine Recherche und eine Interpretation des Installation Shots enthalten. Eine Mappe ohne die schriftliche Ausarbeitung wird nicht angenommen.

3. eine Versicherung des Studienbewerbers/der Studienbewerberin, dass die vorgelegten Arbeiten und die begleitende Texte von ihm/ihr selbst gefertigt worden sind,
4. ein tabellarischer Lebenslauf des Studienbewerbers/der Studienbewerberin,
5. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber/die Studienbewerberin bereits an einem Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Eignung an der Universität Paderborn teilgenommen hat.

## § 9

### Kriterien für die Begutachtung der Mappen

Bei der Begutachtung der Arbeitsproben werden folgende Merkmale bewertet:

- a) künstlerische Gestaltungsfähigkeit
- b) Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien
- c) künstlerische Konzeption, Originalität und Intensität.

Bei der Begutachtung des Portfolios und der schriftlichen Ausarbeitung wird die Befähigung bewertet, sich mit kunstbezogenen Vermittlungsfragen auseinanderzusetzen.

**§ 10****Bewertung der Mappen**

Jede Prüferin/jeder Prüfer begutachtet die Arbeitsmappe eines Studienbewerbers/einer Studienbewerberin nach den unter § 9 gegebenen Kriterien. Nach der Begutachtung der Arbeitsmappe wird die künstlerische Eignung zuerkannt, wenn die Mappe nach den in § 9 genannten Kriterien von mindestens einem der beiden Prüfern/Prüferinnen als genügend beurteilt worden ist, um den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs der Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs sowie für sonderpädagogische Förderung bzw. des Anteilsfachs Kunst und Kunstvermittlung im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang gerecht zu werden.

**§ 11****Niederschrift**

Über die Begutachtung der Arbeitsproben gemäß § 9 fertigen die Prüfer/Prüferinnen eine Niederschrift an, in die

- Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
- die Namen der Prüfer und Prüferinnen,
- der Name des Studienbewerbers/der Studienbewerberin,
- die Beurteilung durch die die Prüfer und Prüferinnen
- besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind.

**§ 12****Bestätigung der künstlerischen Eignung für das Studium  
des Faches Kunst**

- (1) Ist einem Studienbewerber/einer Studienbewerberin die Eignung für das Studium des Faches Kunst gemäß § 7 bzw. 8 sowie § 9 bzw. 10 anzuerkennen, so erteilt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Eignungsausschusses hierüber eine schriftliche Bestätigung.
- (2) Konnte die besondere Eignung eines Studienbewerbers/einer Studienbewerberin für das Studium des Faches Kunst nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Eignungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (3) Eine Einschreibung im Fach Kunst an der Universität Paderborn durch das Studierendensekretariat erfolgt nur, wenn die Bestätigung über die besondere Eignung gemeinsam mit dem Einschreibungsantrag vorgelegt wird.
- (4) Die Bestätigung der künstlerischen Eignung muss in der Fakultät für Kulturwissenschaften erworben sein und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

### **§ 13**

#### **Wiederholung der Feststellung der künstlerischen Eignung**

- (1) Bei erfolgloser Teilnahme kann das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung bis zu zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine Wiederholung ist nur zu den nach § 3 bekannt gegebenen Terminen möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Antragstellung erforderlich.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 14**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Studienbewerber/der Studienbewerberin auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bestätigung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 15**

#### **Widerspruch**

- (1) Gegen eine belastende Entscheidung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder des Eignungsausschusses kann der Studienbewerber/die Studienbewerberin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch einlegen.
- (2) Der Widerspruch ist durch den Studienbewerber/die Studienbewerberin schriftlich oder zur Niederschrift über das Sekretariat des Faches Kunst der Uni Paderborn vor dem Eignungsausschuss oder dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden einzulegen.

- (3) Die Entscheidung über den Widerspruch eines Studienbewerbers/einer Studienbewerberin erfolgt durch den Eignungsausschuss. Der Bescheid ergeht schriftlich und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 16

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in den Bachelorstudiengängen Lehramt an Grundschulen mit dem Fach Kunst, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Fach Kunst, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Kunst, Lehramt an Berufskollegs mit dem Fach Kunst, Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Kunst sowie Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang mit dem Fach Kunst und Kunstvermittlung bzw. mit dem Fach Kunstvermittlung, Kunst und Kontext an der Universität Paderborn vom 24. Juni 2011 (AM.Uni.PB 24/11), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2014 (AM.Uni.PB 92/14), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 16. November 2016 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 24. November 2016 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 14. Dezember 2016.

Paderborn, den 05. Mai 2017

Für den Präsidenten

Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung  
der Universität Paderborn

Simone Probst







---

**HERAUSGEBER  
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)**

---

**ISSN 2199-2819**